

Informationsblatt zur Zuwendung für Mobilität nach der Fachförder- richtlinie der Landeshauptstadt Dresden zur Unterstützung der Mobi- lität für Menschen mit einer Behinderung

Was ist die Zuwendung für Mobilität?

- Bei der Zuwendung für Mobilität handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Dresden.
- Es wird ein monatlicher Geldbetrag gezahlt, mit der Fahrten finanziert werden können.
- Die genaue Höhe der neuen Zuwendung für Mobilität richtet sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- Sie unterstützt die Teilhabe an kulturellen, sportlichen, sozialen oder anderen gemeinschaftlichen oder familiären Veranstaltungen, Zusammenkünften oder Aktivitäten in der Freizeit oder die Ausübung eines Ehrenamtes.
- Die Zuwendung für Mobilität ist zur Finanzierung von Fahrten mit Fahrdiensten, Taxen oder individuell organisierten Beförderungsleistungen einzusetzen.
- Im Fall einer individuell organisierten Beförderungsleistung sind **durch Familien- oder Haushaltsangehörige organisierte Fahrten ausgenommen**. Ausgenommen sind auch Fahrten zum Arzt, zu therapeutischen Maßnahmen, zum Arbeits- oder Ausbildungsplatz, zur Schule, zur Aufnahme in teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Krankenversorgung und der Pflege oder Fahrten, die im Zusammenhang mit einer Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung, die nach den aktuellen gesetzlichen Regelungen bereits finanziert werden.
- Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes muss eine **Erklärung über die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung für Mobilität** eingereicht werden.

Wer erhält eine Zuwendung für Mobilität?

Anspruch auf eine Zuwendung für Mobilität hat, wer:

1. **schwerbehindert ist und einen gültigen Schwerbehindertenausweis besitzt**
 - mit dem Merkzeichen aG oder
 - mit dem Merkzeichen G und B (wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 80 v. H. allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen

und/oder der Lendenwirbelsäule bescheinigt wird) oder

- mit dem Merkzeichen G (wenn ein Grad der Behinderung von wenigstens 70 v. H. allein infolge Funktionsstörungen der unteren Gliedmaßen und/oder der Lendenwirbelsäule und gleichzeitig ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 v. H. infolge Funktionsstörungen des Herzens oder der Lunge bescheinigt wird) oder
 - mit dem Merkzeichen BI oder Merkzeichen TBI oder
 - einen Bescheid über die Gewährung eines Nachteilsausgleiches i. S. v. § 1 Abs. 3 LBlindG für hochgradig Sehschwache vorlegt,
2. den **Hauptwohnsitz** in der Stadt Dresden hat,
 3. **kein Kraftfahrzeug** auf eigenen Namen zugelassen hat und
 4. **keine Pauschalhilfe** nach § 27 d des Bundesversorgungsgesetzes i. V. m. § 28 (1), Nr. 2 der Verordnung zur Kriegsopferfürsorge erhält.

Die Voraussetzungen 1. bis 4. müssen gleichzeitig zutreffen.

Zusätzlich zu einer Grundpauschale wird ein Zuschlag ausgezahlt, wenn eine oder mehrere folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Erforderlichkeit einer im Rollstuhl sitzenden Beförderung mittels Spezialfahrzeug (Fahrzeug mit Hebebühne/ Auffahrrampe oder Erforderlichkeit einer Tragehilfe),
- Inhabende eines Dresden-Passes, Bezug bestimmter Transferleistungen (Leistungen nach 3. und 4. Kapitel des Zwölften Buches - Sozialgesetzbuches, Leistungen nach dem Kapitel 3 Abschnitt 2 des Zweiten Buches - Sozialgesetzbuch oder Leistungen nach § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz)
- Erforderlichkeit einer Begleitperson,
- Ausübung eines Ehrenamtes,
- fehlende barrierefreie Zugänglichkeit und die Bedienqualität des Öffentlichen Personennahverkehrs am Wohnort.

Die **genaue Höhe** der Geldleistung richtet sich nach den jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln. Die Zuschlagshöhe wird in einer jährlichen Durchführungsbestimmung unter Beteiligung der Stadtarbeitsgemeinschaft Aktives Netzwerk für ein Inklusives Leben in Dresden e.V. festgelegt.

Muss die Zuwendung beantragt werden?

- Die Zuwendung wird nur auf Antrag gewährt.
- Gern schicken wir Ihnen aber auch ein Formular zur Beantragung des Mobilitätzuschusses zu.
- Das Formular senden Sie bitte vollständig ausgefüllt an die unten genannte Adresse zurück.
- Bitte fügen Sie die Anlagen bei, wie sie im Antragsformular erbeten werden.

Wo können die Leistung beantragen werden? Wer beantwortet Fragen zur Zuwendung?

■ **Postanschrift**

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt, Abt. Soziale Leistungen
SG Schwerbehinderteneigenschaft/Landesblindengeld
FFRL Mobilität MmBehind
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

■ **Telefonnummern**

(03 51) 4 88 49 71
(03 51) 4 88 49 70

■ **Faxnummern**

(03 51) 4 88 14 13

■ **E-Mail**

MobiMmBehind@dresden.de

■ **Besucheradresse**

Landeshauptstadt Dresden
Sozialamt
Schwerbehinderteneigenschaft/
Landesblindengeld
1. Etage - Raum 019
Am Schießhaus 1
01067 Dresden

■ **Öffnungszeiten**

Dienstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr
Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 14 bis 16 Uhr

Impressum

Herausgeber:

Landeshauptstadt Dresden

Sozialamt

Telefon (03 51) 4 88 48 61

Telefax (03 51) 4 88 48 28

E-Mail sozialamt@dresden.de

Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll

Telefon (03 51) 4 88 23 90

Telefax (03 51) 4 88 22 38

E-Mail presse@dresden.de

Postfach 12 00 20

01001 Dresden

www.dresden.de

facebook.com/stadt.dresden

Zentraler Behördenruf 115 – Wir lieben Fragen

November 2021

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu stehen unter www.dresden.de/kontakt.

Dieses Informationsmaterial ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landeshauptstadt Dresden. Es darf nicht zur Wahlwerbung benutzt werden. Parteien können es jedoch zur Unterrichtung ihrer Mitglieder verwenden.